Aus den Tageszeitungen ist zu ersehen, dass sich jetzt auch das Reichsjustizministerium und das Reichskabinett mit der Frage einer Neuregelung der Wuchergesetzgebung beschäftigt. Auch diesen Stellen hat die Preisschutzkommission die gleiche Eingabe unterbreitet.

Die Anträge werden, sobald sich der Reichsrat und der Reichstag mit dem Gesetzentwurf beschäftigt, an alle Mitglieder dieser Korporation verschickt.

2. Preisbeschilderung. Das Landespolizeiamt beim Preussischen Staatskommissar für Volksernährung hat an alle preussischen Preisprüfungsstellen den Entwurf einer einheitlichen Verordnung versandt und bezweckt damit, die Verpflichtung zur Aushängung von Preisverzeichnissen und zur Auszeichnung eines jeden Kaufgegenstandes mit sichtbaren Preisen für das gesamte preussische Staatsgebiet in einer einheitlichen Form zu regeln.

In diesem Verordnungsentwurf ist die Verpflichtung vorgesehen, alle Uhren, mit Ausnahme echt goldener, unter die Verpflichtung zu stellen, diese Uhren mit Preisen zu bezeichnen und ihren Verkauf in einer im Kleinhandel üblichen Menge zur Pflicht zu machen. Eine gleichartige Regelung wird in der Verordnung auch den ausserpreussischen Behörden dringend empfohlen.

Die Preisschutzkommission hat an das Landespolizeiamt einen eingehenden Antrag gerichtet, nur Uhren bis zu einer gewissen Preisgrenze, für welche 300 Mk. vorgeschlagen ist, unter die Verpflichtung einer solchen „Kaufpreisbeschilderung" zu stellen. Wenn dies nicht geschieht, so ist angesichts der niedrigen Valuta zu befürchten, dass ausländische Aufkäufer teure Uhren, insbesondere feine Grossuhren, in einzelnen Stücken aufkaufen, dem inländischen Bedarf die notwendige Ware entziehen und dadurch auch die Preise für Gebrauchsuhren indirekt in die Höhe treiben.

Ueber den Erfolg der Eingabe wird an dieser Stelle seinerzeit berichtet werden.

Preisschutzkommission. In Vollmacht: Dr. Felsing.

Die Ersatzpflicht der Reichspost bei Wertsendungen.

Die Reichspost hat bei Wertsendungen nach den Bestimmungen des Postgesetzes von 1870 im Verlustfalle dem Absender den „gemeinen Wert" zu ersetzen, nicht aber darüber hinaus einen entgangenen Gewinn. Dieser Grundsatz ist vom Reichspostfiskus so ausgelegt worden, dass bei Versendung gekaufter Gegenstände dem liefernden Fabrikanten oder Händler nicht der volle deklarierte Betrag in Höhe des Verkaufs- oder Lieferpreises, sondern nur seine Selbstkosten ersetzt wurden. Abgesehen davon, dass es als unverständlich anzusehen ist, die volle Versicherungsgebühr einzuziehen und nur einen Teil der Versicherungssumme zu zahlen, führte diese Praxis zu dem unbilligen Ergebnis, dass der Käufer bzw. Besteller von Waren im Verlustfalle zwar dem Lieferer den vereinbarten Preis zu zahlen hatte, selbst aber nur einen Teil davon als Ersatz erhielt; denn nach den gesetzlichen Bestimmungen trägt der Empfänger vom Augenblick der Auflieferung bei der Post die Gefahr.

In einer Entscheidung des Landgerichts I (Berlin) vom 15. Oktober 1920 (28. Zivilkammer 63. S. 7. 20) ist gleichlautend mit dem erstinstanzlichen Urteil dieser Standpunkt des Postfiskus als unzutreffend zurückgewiesen und der Fiskus zum vollen Wertersatz verurteilt worden. Das Urteil führt aus, dass bei einer fest verkauften Sache der gemeine Wert den angemessenen Gewinn des Lieferanten in sich begreift. Es ist daher bei der Versendung von verkauften oder fest bestellten Waren die volle Versicherungssumme in Höhe des vereinbarten Preises zu ersetzen. Diese Entscheidung dürfte für Handel und Gewerbe von der grössten Bedeutung sein; sie beseitigt eine Unsicherheit der Ersatzpflicht und eine durch nichts zu rechtfertigende Unbilligkeit. Dr. jur. W. Felsing.

Das Ausfuhrverbot für Uhren.

Von Dr. jur. **W. Felsing.**

Durch die Fachpresse ist veröffentlicht worden, dass vom 1. November 1920 ab für Uhren und Uhrenbestandteile ein Ausfuhrverbot erlassen worden sei. Inzwischen ist das Ausfuhrverbot infolge besonderer Umstände noch nicht erlassen, wird aber in den nächsten Tagen herauskommen. Diejenigen Firmen, welche sich regelmässig mit der Ausfuhr vor Uhren befassen, werden sich durch Einforderung der Merkblätter und Drucksachen selbst über die Erfordernisse des Ausfuhr-Bewilligungsverfahrens unterrichten. Für die Uhrmacher-Kleinhändler, bei welchen der Versand von Waren ins Ausland nur verhältnismässig selten vorkommt, dürfte es jedoch zweckmässig sein, das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren näher zu erläutern; jeder Uhrmacher weiss dann, wie er sich zu verhalten hat, wenn er ein Geschäft in das Ausland machen kann. Da ich seinerzeit an den Beratungen des Ausschusses bei der Ausfuhrpreisstelle für Uhren teilgenommen habe, komme ich den mir zugegangenen Wünschen einer Zusammenstellung der Bestimmungen für den Kleinhandel durch nachfolgende Ausführungen nach. Ich behandle dabei nur die Ausfuhr von Grossuhren, weil die Versendung von Taschenuhren und Furnituren durch den Kleinhändler ins Ausland wohl äusserst selten sein dürfte.

1. Das „Ausfuhrverbot" für Uhren besagt nicht, dass die Ausfuhr von Uhren jetzt vollständig untersagt und damit unmöglich ist. In der Praxis können Uhren und Uhrenbestandteile von den Fabrikanten, ferner vom Gross- und Exporthandel und auch von den Kleinhändlern weiter ausgeführt werden. Der Unterschied gegen die frühere, „ausfuhrfreie" Zeit ist lediglich der, dass jede Ausfuhr nur nach einer besonderen Ausfuhrgenehmigung erfolgen darf; diese Bewilligung wird wiederum erst nach einer Prüfung des Ausfuhrpreises erteilt. (Zweck dieser Massregeln ist die Verhinderung des Exportes zu Schleuderpreisen.)

2. Kommt ein Ausländer in ein Uhrengeschäft und erkundigt sich, ob er eine bestimmte Uhr ins Ausland zugeschickt erhalten kann, so muss ihm zweckmässig erwidert werden: „Dem Versand einzelner Stücke ins Ausland steht nichts im Wege. Es ist allerdings eine Ausfuhrbewilligung nötig, deren Einholung jedoch Schwierigkeiten nicht macht." Es kann dann dem Ausländer die betreffende Uhr verkauft und auch die Zahlung von ihm entgegengenommen werden, natürlich unter der Verabredung, dass der Vertrag aufgehoben ist, falls wider Erwarten die Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Die Verpackung (eventuell seemässige) ist hinzuzurechnen, über die Bezahlung von Fracht- und Versicherungsspesen sind genaue Vereinbarungen zu treffen.

3. Bei einem solchen Geschäft darf es sich aber nur um Mengen von Uhren handeln, wie sie im Rahmen des Einzelhandels an Privatpersonen abgegeben werden. Eine einzelne Uhr ist die Regel, mehrere Stücke würden die Ausnahme bilden. Kauft ein Ausländer z. B. eine Hausuhr, eine Tischuhr und einen bis zwei Wecker, so wäre auch diese Anzahl im allgemeinen zulässig. Handelt es sich dagegen um einen Engrossverkauf (Dutzende oder Hunderte gleichartiger Uhren), so sind die Kleinhandelsbestimmungen nicht anwendbar.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19200100/785